

## Verordnung zum Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Gestützt auf das Reglement der Gemeinde Langenbruck zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom ... 2022 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

### § 1 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen des Reglements wird an die Gemeindeverwaltung delegiert (Reglement § 3 Abs. 1 Satz 2).

<sup>2</sup> Die Zusatzbeiträge werden als Tagespauschale ausgerichtet (Reglement § 3 Abs. 4).

<sup>3</sup> Keine Zusatzbeiträge werden ausgerichtet, wenn das vorhandene Vermögen > CHF 50'000.-- beträgt (Reglement § 2 Abs. 2 lit. a).

### § 2 Härtefallregelung

<sup>1</sup> Im Zusammenhang mit in Liegenschaften bestehendem Vermögen kann es in Bezug auf die Ausrichtung und Rückzahlung von Zusatzbeiträgen im Einzelfall zum Härtefall kommen. Härtefälle werden auf entsprechend begründetes Gesuch der betroffenen Person und/oder ihres Ehegatten oder der Erben hin überprüft und beurteilt.

<sup>2</sup> Beispielsweise soll die Verpflichtung zur Rückerstattung von Zusatzbeiträgen nicht dazu führen, dass ein Ehegatte bzw. gefestigter Lebenspartner selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste. Die Rückzahlung könnte in solchen Fällen bspw. mittels Sicherung der Forderung durch Eintragung eines Grundpfandes ins Grundbuch aufgeschoben werden. Die Kosten im Zusammenhang mit der Grundbucheintragung gingen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

<sup>3</sup> Von einer gefestigten Lebenspartnerschaft wird ausgegangen, wenn vor dem langfristigen Eintritt in eine Pflegeinstitution während mind. 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am ... 2022 beschlossen und tritt per ... 2022 in Kraft.

